

56. Sind die Leistungen, die dem Verletzten aus Anlaß des Unfalls von dritter Seite gewährt werden, auf die dem Schädiger nach §§ 843, 844 BGB. obliegenden Rentenzahlungen anzurechnen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 17. November 1930 i. S. S. u. Gen. (Wett.) w. R. (Rl.). VI 135/30.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 27. November 1926 wurde der Ehemann der Klägerin, welcher Arbeiter bei der B. Straßenbahn-Betriebs-GmbH. in B. (im folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet) war, während der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von einem vom Beklagten S. gehaltenen und vom Beklagten B. geführten Kraftwagen überfahren und getötet. Der Unfall ist auf das alleinige Verschulden des Beklagten B. zurückzuführen. Die Klägerin nimmt daher die Beklagten auf Ersatz des ihr durch den Tod ihres Ehemanns und Ernährers verursachten Schadens in Anspruch, indem sie u. a. ihre Verurteilung zur Zahlung einer monatlichen Rente von 91,85 RM. beantragt. Bei Errechnung des Betrags der Rente bringt die Klägerin den Beklagten monatlich 32,15 RM. zugute, die sie als Unfallwitwenrente von der Berufsgenossenschaft erhält, nicht dagegen die Witwenrente von monatlich 63,24 RM., die ihr die Ruhegeldeinrichtung der Gesellschaft zahlt. Diese Rente entspringt nach Ansicht der Klägerin einer privaten Lebensversicherung und soll daher nicht anzurechnen sein. Die Beklagten wenden u. a. ein, daß auch die monatliche Witwenrente von 63,24 RM. anrechnungsfähig sei.

Beide Vorinstanzen traten der Auffassung der Klägerin bei, daß diese Rente nicht in Abzug zu bringen sei. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

In der Revisionsinstanz ist nur noch die Frage im Streit, ob die der Klägerin von der Ruhegeldeinrichtung gezahlte Witwenrente von monatlich 63,24 RM. von der geforderten Rente abzuziehen ist. Das Berufungsgericht verweist für seine ablehnende Ansicht auf ein Urteil des Kammergerichts vom 24. November 1928, das schon im Laufe des ersten Rechtszugs beiden

Parteien zur Kenntnis gebracht worden war und dessen Gründe zu dem hier erheblichen Punkt im wesentlichen dahin gehen: Die Zahlungen aus der Ruhegeldeinrichtung seien als Leistungen anzusehen, die auf Grund eines privaten Versicherungsvertrags gewährt würden. Wenn sich der Verunglückte bei seiner Anstellung auch verpflichtet habe und, um angestellt zu werden, habe verpflichten müssen, der Kasse beizutreten, so sei darum sein Eintritt noch nicht unfreiwillig erfolgt. Denn ihm habe freigestanden, das Anstellungsverhältnis mit den ihm gestellten Bedingungen einzugehen oder nicht. Nachdem er die Arbeit angenommen und seinen Beitritt zur Kasse erklärt habe, sei er vertraglich verpflichtet gewesen, die ihm übertragene Arbeit zu verrichten und die festgesetzten Beiträge zur Kasse zu bewirken. Daß der Beitritt zu der Ruhegeldeinrichtung keine Zwangsversicherung sei, die gemäß § 1542 der Reichsversicherungsordnung an die Stelle der Versicherung bei einer öffentlichrechtlichen Kasse trete, ergebe sich daraus, daß der Beitretende gemäß § 4 der Satzung einen Ruhegeldanspruch erst erwerbe, wenn er für mindestens 10 Jahre Beiträge entrichtet habe, und daß er nach § 12 das. den Anspruch verliere, wenn er nach zehnjähriger Beschäftigung wegen eines anderen Grundes als Dienstunfähigkeit aus dem Betrieb der Gesellschaft ausscheide; ferner aber auch daraus, daß er, falls er keine Ansprüche auf Ruhegeld erlange, die von ihm gezahlten Beiträge zurückerhalte. Auch aus dem Umstand, daß die Gesellschaft Beiträge in gleicher Höhe wie ihre Arbeiter an die Kasse entrichtete, könne nicht gefolgert werden, daß die vertragsmäßige Unfallversicherung, die allerdings zugunsten der Arbeitnehmer erfolge, wie das Ruhegehalt eines Beamten als eine Form der Entlohnung für Arbeitsdienste anzusehen sei. Denn ein Angestellter habe, wenn er aus den Diensten der Gesellschaft ausscheide, ohne Ansprüche an die Kasse erworben zu haben, keinen Anspruch auf nachträgliche Gewährung derjenigen Beträge, welche die Gesellschaft für ihn an die Kasse entrichtet habe. Endlich komme hinzu, daß die gesamten Angestellten der Gesellschaft der Invalidenversicherung unterlägen und daß für sie ständig Invalidenmarken verwendet würden. Die Leistungen der Ruhegeldeinrichtung beruhten hiernach lediglich auf vertraglicher Grundlage. Der Verunglückte habe somit den Ruhegeldanspruch durch die von ihm an die Kasse entrichteten Beiträge erkaufte. Den Entstehungsgrund

für diesen Anspruch bilde also der von ihm mit der Kasse geschlossene Vertrag, nicht aber die Verletzung, für die der Schädiger verantwortlich sei. Die Verletzung habe nur äußerlich die Bedingung für den Ruhegeldanspruch ausgelöst und sei nur für den Zeitpunkt maßgebend gewesen, in dem der vertragliche Anspruch des Verletzten entstanden sei.

Diesen Gründen fügt das angefochtene Urteil noch folgendes bei: Es handle sich um eine private Versicherung, bei welcher der Rechtsgrund für die Zahlung der Versicherungssummen die private Vereinbarung des Versicherungsnehmers sei, während der eingetretene Tod nur die Rechtsbedingung darstelle. Insofern unterscheide sich diese Versicherung von der sozialen Zwangsversicherung, da bei dieser die Ansprüche des Verletzten in Höhe der zu zahlenden Beträge mit dem Zeitpunkt des Todes auf den leistungspflichtigen Verband übergegangen seien und demzufolge der Klägerin durch den Tod ihres Mannes in dieser Höhe überhaupt kein Schaden entstanden sei. Die Beklagten könnten auch nicht geltend machen, daß die Versicherung als eine Form der Entlohnung anzusehen sei und deshalb angerechnet werden müsse. Zwar zahle die Gesellschaft als Arbeitgeberin die Hälfte der jeweils fälligen Prämien, doch besage dies nach den Satzungen der Ruhegeldeinrichtung nichts. Denn wenn der Versicherungsnehmer vorzeitig ausgeschieden wäre, so hätte er nur die von ihm aufgebrauchte Hälfte zurückverlangen können. Wären aber die Prämienteilzahlungen der Gesellschaft eine Entlohnung für die Arbeitsdienste des Mitglieds, dann müßte letzteres folgerichtig das Recht haben, auch diesen Teil ausgezahlt zu erhalten. Da dies nicht der Fall sei, handle es sich bei der Ruhegeldeinrichtung nicht um eine Form der Entlohnung, sodaß die von ihr gezahlten Beträge denjenigen gleichzustellen seien, die jede andere private Lebens- oder Unfallversicherung zahlen würde. Die Anrechnung dieser Beträge habe daher zu unterbleiben.

Demgegenüber macht die Revision, indem sie Verletzung des § 844 BGB. rügt, folgendes geltend. Das Berufungsgericht verkenne, worin die Leistung der Gesellschaft bestehe. Nicht die Prämie, die sie für den einzelnen Arbeitnehmer entrichte, sondern der Versicherungsschutz, den sie ihm und seinen Hinterbliebenen gewähre, sei die Leistung, die sie für ihn mache und die jetzt auf Grund des Dienstverhältnisses mit dem Verunglückten der Klägerin zufalle.

Wenn dabei auch vom Geschädigten selbst eine Leistung gemacht werde, so müsse das außer Betracht bleiben. Diese Prämie habe eine Verringerung seines Dienstlohns bedeutet, während der Versicherungsschutz im ganzen von der Arbeitgeberin gewährt werde, und zwar auf Grund des Arbeitsverhältnisses (RGZ. Bd. 64 S. 354 und Bd. 70 S. 101).

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Die im Schrifttum¹⁾ fast einhellig gebilligte ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts²⁾ zur Frage der Anrechnung der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen aus Anlaß eines Unfalls von dritter Seite gewährten Leistungen auf die Rentenzahlungen des Schädigers (§§ 843, 844 BGB.) geht dahin: Die Frage ist nach den Grundfägen zu entscheiden, die für die Ausgleichung von Vorteil und Nachteil gelten (RGKomm. Erl. 5 vor § 249 Bd. 1 S. 397 flg. nebst Nachweisen). Danach kommt es darauf an, ob der Unfall unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere z. B. nach denen der Reichsversicherungsordnung oder der Beamtenruhegehalts-Gesetzgebung, anderweitige Ansprüche des Geschädigten zur Entstehung bringt oder ob diese Ansprüche auf vertraglicher Grundlage erwachsen, für deren Entstehung der Unfall nur die Bedingung setzt. Insofern dem Geschädigten Ansprüche ersterer Art zustehen, hat er durch den Unfall überhaupt keinen Schaden erlitten, und folgeweise erwächst ihm kein Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger. Anders dagegen sind die Fälle der letzteren Art zu beurteilen. Hier ist es nicht der Unfall allein und mithin nicht dasselbe oder ein mit ihm in adäquatem Zusammenhang stehendes Ereignis, das die Leistung des Dritten entstehen läßt, sondern das von dem Unfall unabhängige Vertragsverhältnis verpflichtet den Dritten zur Leistung, nachdem die vertragliche Bedingung der Leistung, der Schaden, eingetreten ist.

Prüft man auf dieser rechtlichen Grundlage den vorliegenden Fall, so ergibt sich folgendes: Nach der vom Berufungsrichter offen-

¹⁾ Vgl. Pland Anm. 3o zu § 843 BGB.; Staubinger Anm. 3b zu § 843 das.; Soergel Anm. 4 zu § 843 das.; a. M. Eger Reichshaftpflicht. 7. Aufl. Anm. 58 zu § 4.

²⁾ Vgl. u. a. RGZ. Bd. 64 S. 351, Bd. 68 S. 46, Bd. 70 S. 101, Bd. 82 S. 192, Bd. 92 S. 402; RGUrt. v. 5. Oktober 1912 VI 118/12; Warnspr. 1910 Nr. 418, 1917 Nr. 266; RGKomm. 6. Aufl. Erl. 3d zu § 843. D. C.

bar für zutreffend erachteten Auskunft der Gesellschaft ist die Ruhegeld-einrichtung ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139), mithin ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der Rechtsfähigkeit besitzt (§ 15 das.). In diesen Verein treten die Arbeitnehmer der Gesellschaft selbst als Mitglieder ein mit allen sich daraus ergebenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Folgen, insbesondere mit der Pflicht zur Zahlung der Beiträge, wobei es für die hier zu entscheidende Frage ohne Belang ist, daß sie, falls sie den Eintritt in die Ruhegelderichtung ablehnten, von der Gesellschaft nicht eingestellt würden. Nicht die Gesellschaft, die Arbeitgeberin, versichert also ihre Arbeitnehmer bei der Ruhegelderichtung, sondern die Arbeitnehmer gehen selbst den Versicherungsvertrag ein. Die Gesellschaft erleichtert ihnen nur die Eingehung des Versicherungsverhältnisses dadurch, daß sie die Zahlung der Hälfte der den Mitgliedern obliegenden Prämienleistungen übernimmt, während die andere Hälfte aus dem Arbeitsverdienst der Mitglieder entrichtet wird. Ob die Gesellschaft die Hälfte der Beiträge aus Freigebigkeit nach Art einer Wohlfahrtseinrichtung für ihre Arbeitnehmer zahlt oder ob diese Beiträge in Wirklichkeit einen Teil der Entlohnung der Arbeitnehmer für die von ihnen geleisteten Dienste bilden, bedarf keiner Entscheidung. Maßgebend ist vielmehr, daß die Arbeitnehmer sich selbst versichern und daß der ihnen dadurch zuteil werdende Versicherungsschutz zum mindesten zu einem wesentlichen Teile das Ergebnis ihrer Erwerbstätigkeit ist. Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in RGZ. Bd. 70 S. 101 behandelten in wesentlichen Punkten. Es bedarf daher keiner Stellungnahme zu der letzteren Entscheidung, deren Tragweite übrigens mit Rücksicht auf den nicht vollständig mitgeteilten Sachverhalt nicht unzweifelhaft erscheint. Wesentlich anders liegt auch der in RGZ. Bd. 64 S. 354 erörterte Fall, daß ein Beamter aus seinem Gehalt Beiträge zu der Pensionskasse zahlt, aus der ihm später sein Ruhegehalt gewährt wird. Auf die nur für das Gebiet des Reichshaftpflichtgesetzes geltende Sondervorschrift des § 4 das. ist die Revision mit Recht nicht zurückgekommen.